Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 38

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

aussett, so wurden die Kantone in Erfüllung ihrer verfassungemäßigen Pflicht ihre Landwehr mit hinter= ladungegewehren eidgenösstichen Kalibers zu bewaff= nen haben. Dabet ist es selbstverständlich, daß hiezu die jett vorhandenen einfachen hinterladungsgewehre von den Kantonen nicht von Rechtswegen in Unspruch genommen werden können, weil dieselben von der Eidgenossenschaft angeschafft und auch zum größern Theil bezahlt wurden.

Da jedoch bie Rantone bas Recht haben, die Be= waffnung ber Landwehr von fich aus anzuschaffen mit einem hinterlabungegewehr, bas fie vielleicht billiger zu fteben fame, als bas Repetitions=Orbon= nanggewehr, fo forbere es bie Rudficht auf biefes ihr Recht, daß ber Bund fich mit einem Biertheil an die Rosten betheilige, obschon die Differenz im An= schaffungepreis biefen Biertheil nicht betrage; bin= gegen falle auch noch bie Bewehrreferve in Betracht, zu welcher bie Rantone nicht verpflichtet feien. Diefe Betheiligung bes Bunbes aber fei genugend, namentlich -da er zur bereits eingeführten Bewaffnung 3/4 bezahlt und die Roften für die Umanderung der Artillerie gang bestritten habe. Dagegen haben auch bie Ran= tone bie Pflicht nicht nur jum Unterhalt ber Ge= wehre, fondern auch zur Erganzung bes Abganges. Dem Bund fteht die Uebermachung und Inspektion des gefammten Kriegemateriale ju und deshalb felbst= verständlich auch die Aufsicht über die Bewaffnung ber Landwehr.

Der Bundesrath und bie Rommissionen ftellen für bie nachfte Behandlung dieses Gegenstandes folgenbe Antrage:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Gib= genoffenschaft, nach Ginfict einer Botschaft bes Bundesrathes vom 2. Juli 1873, beschließt:

- 1. Die gewehrtragende Mannschaft ber Infanterie und ber Schützen ber Landwehr wird mit bem Repetirgewehr (Stuter) bewaffnet und die Zahl ber hiefur nothigen Gewehre mit Einrechnung einer Referve von 20 pCt. auf 60,000 festgesett.
- 2. Die Bewaffnung geschieht successive in ber Beise, bag die aus ber Reserve in die Landwehr übertre=tenbe Mannschaft die Repetirgewehre beibehalt.
- 3. Bis die Bewaffnung der Landwehr vollzogen fein wird (Art. 1), verabfolgt der Bund den Kanstonen für die Bewaffnung der Rekruten jährlich 8000 Gewehre und vertheilt diefelben im Verhältniß der Infanterie und Schützenkontingente des Bundessheeres.

Der Mehrbedarf fur bie Rekrutenbewaffnung wird von den Rantonen aus der Gewehrreserve bes Bunbesheeres bestritten.

4. Die Anschaffung der Gewehre, sowie der Munition, welche auf 200 Patronen für das Gewehr berechnet wird, geschieht durch den Bund.

Die Rosten ber Anschaffung ber Gewehre sowohl als ber Munition werben vom Bund zu 1/4 und ben Kantonen zu 2/4 getragen.

Unterhalt und Erganzung ber Gewehre und ber Munition ift Sache ber Rantone.

5. Bum Bwede bes Unterhalts der Infanteriebe= waffnung errichtet ber Bund ein Depot von Gewehr=

bestandtheilen, welche an die Rantone jum toftenden Breife abgegeben werden.

6. Bur Bestreitung ber burch biefen Befdluß bem Bund auffallenden Roften hat der Bundesrath jahr= lich ben entsprechenden Rredit nachzusuchen.

Der Generalstabsoffizier gegenüber bem Truppensoffizier. Zwei Bortrage gehalten in der glarmerischen Offiziersgesellschaft den 14. Januar und 4. Februar 1872. Glarus, Fridol. Schmid 1872.

Das kleine vorzüglich geschriebene Buch verdient bie größte Berbreitung in unserer Armee. In wenig kräftigen Strichen versieht es ber fr. Berfasser bie Thatigkeit bes Truppenofsiziers und bes Generalftabs=ofsiziers treffend zu zeichnen.

In dem erften Bortrag wird zunächst bie jetige Organisation ber Stabe und die spezielle Aufgabe bes Generalstabs behandelt; die Schrift geht hierauf ju ber Thatigfeit ber Stabe und Truppen, bevor fie in den Brigade= bezugeweise Divifioneverband treten, über, wobei bie Berrichtungen und Borkehrungen bei ber Marschbereitschaft, Pitetftellung, bem Aufge= bot, ben Rongentrationsmarichen und bem Gintritt in ben Brigade= refp. Divisionsverband behandelt mer= ben und manche praftifchen Binte fur Offiziere und Mannschaft eingeflochten find, die ben Berrn Berfaffer ale einen erfahrenen Offizier ertennen laffen. Die Organisation der Bureaux ber Stabe und die Organisation ber Truppenforper, wo furz die Berrichtungen einer jeden Charge fliggirt find, werben manchem Offigier ergebenben Falles willfommen unb von Rugen fein.

Der zweite Bortrag beschäftigt sich mit ben Kahigfeiten in ber Brigade und Division vor Eröffnung ber eigentlichen Gefechtsthätigkeit, mit den Dienst= verhältnissen in der Brigade und Division, den tak= tischen und technischen Uebungen, dem Plat = und Keldwachdienst, mit den Märschen und dem Marsch= sicherungsdienst, den Distokationen (Cantonnirung und Bivouacs). Der lette Abschnitt behandelt die Thätigkeit im Gesecht (Rekognoszirung und Wahl von Stellungen), Kolonnenwege und Führung von Kolonnen, vom Gesecht und ber Ablösung im Gesecht.

Ueberall wird, wenn auch furz, boch ein lehrreiches Bilb ber Thatigfeit gegeben, nichts ift vergeffen.

Der lette Abschnitt vom Gefecht burfte jedoch eine ausführlichere Behandlung verdienen, als er wegen ber für zwei Bortrage zu kurz bemessenen Zeit gefunden hat. Auch schiene eine eingehendere Beleuchtung der Nothwendigkeit den kommandirenden Generalsstad und die Abjutantur zu trennen, und unseren Stäben eine zeitgemäßere Organisation zu geben am Plat. Da in unserer Armee der Truppenoffizier sich von dem Zweck und der Berwendung der Stäbe häusig eine sehr irrige Borstellung macht, anderseits der Generalstadsofsizier durch ein versehltes System, von den Truppen streng abgeschlossen ist und ihren Dienst und ihre Thätigkeit nicht in genügendem Maße kennt, so hilft die kleine Schrift einem Mangel ab und wir müssen deshalb wünschen, daß dieselbe nicht blos auf

einen engen Kreis beschränkt bleibe. Bei einer zwei= ten Auflage ware es zu wunschen, daß der gesteckte Rahmen etwas erweitert wurde. Bei der dienstlichen Erfahrung des Herrn Bersassers wird er gewiß noch manches fur Truppen und Generalftabs= offiziere Belehrende einstechten können.

Die Reiterei in der Schlacht bei Bionville und Mark-la-Tour am 16. August 1870. Bon Käckler, Major im großen Generalstab. Zweite berichtigte und ergänzte Auslage. Berlin 1873. E. S. Mittler und Sohn.

In ber Schlacht am 16. August 1870 hat bie preußische Cavallerie gezeigt, was tüchtige Reiter, welche sich, wenn bas heil ber Armee auf bem Spiele steht, zu opfern verstehen, noch immer zu leisten vermögen. In vorliegender Darstellung jener blutigen Reiterkämpfe bei Bionville und Mars = la= Tour ist ber hr. Verfasser bestrebt, ein treues in sich abgerundetes Bild jener Kämpfe zu geben. Das selbe ift für ben Cavallerieoffizier von Interesse.

Cidgenoffenschaft.

Thun. Am 19. September find bie Theilnehmer ber eibg. Centralmilitärichule bes Dienstes entlassen worben. Bor bem Schluß ber Schule fanben noch folgende Retognoszirungen fiatt.

Sonntag, 14. September. Abmarsch von Thun in zwei Ro-lonnen (Regimentern); die erste Kolonne (beutsche Klasse) sieht unter bem Kommando bes herrn Oberst Stadler, die zweite Kolonne (französische Klasse) unter bem Kommando bes herrn Oberstlt. Burnier. Direktion: Schangnau-Eggiwyl; die zwei Kolonnen vereinigen sich in Schwarzenburg, um sodann die oben-genannten Kantonnemente einzunehmen.

Montag, 15. September. Die Kolonnen vereinigen fich von Reuem und marschiren über Signau nach Langnau.

Dienstag , 16. September. Marfc nach Sumiswald und Lüpelfiüh ; Rekognoszirung gegen Burgborf, Affoltern und Wafen ; Abends zurud nach Sumiswald und Lüpelfiüh.

Mittwoch, 17. September. Rudmarich auf Signau und hoch. fletten.

Donnerstag , 18. September. Fortgesetter Rudmarich über Rubigen. Ginruden Abends in Thun.

Diese Centralschule sieht unter bem Kommando bes herrn eibgen. Obersten hofstetter. Un berselben nehmen 29 Infanteries majore Theil. Nicht vertreten find bie Kantone Genf, Freiburg, Ballis, Basel, Schwyz, Unterwalben, Uri, Zug und Solothurn.

Ballis. Ein Offizier, welcher wegen ber Beigerung, ber Frohnleichnamsseier in Sitten in Uniform beizuwohnen, vom Militarbepartement bes Kantons Ballis zu breitägigem Arrest verfällt worben ift, hat gegen biese Strafe sich beschwerend an den Bundesrath gewendet. Bom Bundesrath ist darüber in Answendung der Art. 106 und 115 der eidgenössischen Militarorganissation, welche ihm die Aufsicht über die fantonalen Militarver, ordnungen und deren Bollzug übertragen, beschlossen worden: Die vom Militarbepartement Wallis ausgesprochene Disziplinarstrase sei ausgehoben, insoweit sie durch jene Weigerung, der kirchlichen Feler des Frohnleichnamssestes in Sitten beizuwohnen, begründet werde.

Ausland.

Frankreich. (Aus ber frangofisch en Armee.) Ein Aufsat bes Avenir militaire sieht ben Grund vieler Uebelsstände, an benen die frangosische Armee leidet, darin, daß die Kompagnie-Kommandeurs zu wenig Einfluß auf die militarische Erziehung und den Geist ihrer Chargen, namentlich der Untersoffiziere und Korporale, haben. Die theoretische und praktische Ausbildung der Unterossischen, sagt derselbe, ist den Kapitans.

Abjutant. Majore anvertraut. Unter bem Raiferreich blidte man mit einigem Diftrauen auf bie Rompagnie : Rommandeurs und hat beshalb gewiffe Bratenfionen begunftigt, bie in ber Abficht, Berfonlichkeiten vorzubrangen, die Rompagnie Rommanbeurs ihrer wesentlichften Attribute beraubt haben. Der Abjutant : Major (Bataillons : Abjutant) hat im Frieden eigentlich feine Dienftfunktion; in beständiger Relation mit ben Stabs Offizieren miß. braucht er biesen Umftand, um fich in Alles zu mischen und bie eigentlichen Truppenoffiziere zu verbrangen. Der Oberft findet es bequem, ben Abjutant-Major mit Allem gu beauftragen und bestärft benfelben in bem Glauben, bag er bas unentbehrlichfte Rab in ber Regimente Dafchine fet. Diefe Intonventengen finb noch wesentlich gesteigert , feit bie Abjutant-Majore , Die fruher nur aus ben Lieutenants hervorgingen, Rapitans geworben finb. Die Inftruftion ber Chargen muß ben Atjutant:Dajors vollftans big entzogen werben und auf bie Kompagnien übergeben. Jest hat ber Abjutant : Major 36 Unteroffiziere, 48 Rorporale und eine Ungahl Rorporale-Gleven, tie auf 80 bis 100 fteigen fann, ju inftruiren. Eine grundliche Ausbildung ift icon bei folder Angahl unmöglich. Erfolgt bie Ausbildung in ben Rompagnien, alfo mit 6 Unteroffizieren, 8 Korporalen und 10 bis 15 Gleven, fo murben bie Rorporale bie Eleven einschulen, bie Sergeanten bie Lehrer ber Rorporale fein und bie Licutenants unter fteter Aufficht und Berantwortlichfeit bee Rapitans bie Theorie und die fonftigen Unterrichte, Materien vortragen. Allerbings heißt bas unfern Lieutenants viel zumuthen; bas Material, aus benen biefelben heute bestehen, qualifigirt fie leiber wenig gu Inftruftoren, - aber bat man nicht um fo bringenbere Beranlaffung, Gifer und Pflichtgefühl bei ihnen zu beleben und fie gum Studiren und Rachbenten anguleiten ?

"Avenir" fieht überhaupt in ber Berftellung ber Gelbfiffanbig feit und Berantwortlichfeit jeber Charge ben einzigen Beg, fowohl ben militarifden Beift gu beleben, ale bie Truppen genugenb auszubilben. Bei bem jegigen Spftem, fagt basfelbe, macht Jeber-Eingriffe in bie Charge unter ihm, Jeber will Alles thun und absorbirt fo feine Untergebenen und macht fie überfluffig. Seit bas Syftem ber permanenten Divifionen wieber eingeführt ift, wird bie Autoritat bes Oberften, ber fruher Alles mar, fpftematifch burch ben Brigade : Rommanbeur beeintrachtigt. Der Dberft revandirt fich gleichsam bafur , indem er jebe Gelbftftanbigfeit ber Regimente-Difigiere annullirt. Der Brigate-General wird wieder turch ben Divifions : General bevormuntet, biefer burch ben Rommanbirenben bes Armeeforps und, ba bas Regle. ment bem letteren feine befinitiven Funttionen zuweiet, fo muß berfelbe bei jeber Belegenheit beim Minifter anfragen. Zwischen bem Minifter und ben gemeinen Solvaten gibt es im heutigen Frankreich eigentlich nur nominelle Mittelftufen. "Avenir" hofft bann, bag bas neue Organisationegeset bie Gelbstftanbigfeit unb Berantwortlichfeit ber einzelnen Chargen aussprechen werbe, wir fürchten aber, bag wo bie Centralisation fo weit eingebrungen, die Unfelbstftandigteit ber einzelnen Grabe fo fpftematifc gepflegt ift, es febr lange bauern wirb, bis fich felbft unter bem Schute bes Befetes eine gemiffe Autonomie und ber Ginn fur Berantwortlichkeit entwickelt hat. Oben wird man auf bie fuße Gewohnheit bes Rommanbirens nicht verzichten , unten bie Laft ber Berantwortlichkeit, ba ber Ehrgeiz fehlt, nicht tragen wollen .

Manches bes hier Gefagten burfte auch bei uns alle Bes herzigung verbienen.

Mufland. (Lager.) Die ruffifche Armee befindet fich gegens wartig bereits jum größten Theile in ben Sommerlagern, beren im ganzen europäischen Rufland 26, für über 500,000 Mann erifitren.

Die Anzahl ber Lager ist jeboch ben Beburfnissen noch nicht entsprechend, woher es kommt, daß einige Lager zwei Mal hinterseinander von verschiedenen Abtheilungen bezogen werden mussen und andere Truppen keine Gelegenheit erhalten, an kombinirten Uebungen sammtlicher Wassengattungen Theil zu nehmen. Die Sommerubungen sollen bis zum 15. September alten Styls besendigt sein; vermuthlich hat denn auch die große Sommerubung in Centralasien gegen Chiwa ihren Abschluß erreicht.